

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 061/2018

II. Nachtrag

zur Satzung der Stadt Eschborn

über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung –

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I, S. 291),

der §§ 1, 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247)

i. V. m. § 2 Abs.1 S. 2, den §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.06.2018 (GVBl. I, S. 330)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 08.11.2018 den nachstehend wiedergegebenen II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 18.09.1998 beschlossen:

Artikel I

Das als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis für kostenpflichtige Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, das nach § 1 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird im Teil II. – Besondere Verwaltungskosten – um die Nr. 3.5 wie folgt ergänzt:

Entscheidung nach § 73 Abs. 4 HBO bei baugenehmigungsfreien Vorhaben i. S. d. § 63 HBO über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung..... 50,-- Euro

Artikel II

Dieser II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Eschborn über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung – tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Eschborn, den 26.11.2018

DER MAGISTRAT

Gez.: Geiger
Bürgermeister

Kostenverzeichnis
zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Eschborn
in der Fassung des II. Nachtrags vom 08.11.2018

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

- 1.1 Schriftliche Auskünfte 10,-- bis 500,-- Euro
einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei,
soweit sie nicht aus Registern und Dateien
erteilt werden
- 1.2 Gewährung von Einsicht in amtliche
Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.
außerhalb eines anhängigen Verfahrens je
Akte, Kartei, usw..... 2,50 Euro mindestens 5,-- Euro
- 1.3 Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten,
Karteien usw. je
Akte, Kartei usw..... 2,50 Euro
- 1.4 wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein
Bediensteter die Einsichtnahme
dauernd beaufsichtigen muss..... nach Zeitaufwand (1.9.3)
- 1.5 Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden
von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines
Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung..... 10,-- Euro
die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten
- 1.6 Beglaubigung von Unterschriften 5,-- Euro
- 1.7 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien,
die die Behörde selbst hergestellt hat je
Urkunde 2,50 Euro
- 1.8 Beglaubigungen in anderen Fällen:
Urkunden bis zu 10 Seiten,
je Urkunde 5,-- Euro
Urkunden, die aus mehr als 10
Seiten bestehen, je Seite..... 0,50 Euro
- 1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,
- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeit
aufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu
vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:

1.9.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	15,-- Euro
1.9.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	13,-- Euro
1.9.3 übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	8,-- Euro
1.9.4 Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v.H., mindestens	15,-- Euro

2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 5 Abs. 2 S. 2)

2.1 Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:

2.1.1 bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache
je DIN A-4-Seite 5,-- Euro

2.1.2 in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand

2.2 Anfertigen von Kopien:

2.2.1 bis DIN A-4-je Seite..... 0,15 Euro

2.2.2 DIN A-3 je Seite 0,25 Euro

II. Besondere Verwaltungskosten

1 Steuerwesen

1.1 Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte..... 3,-- Euro

1.2 Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben..... 5,-- Euro

2 Fundsachenverwahrung

- 2.1 Fundsachen (außer Fahrrädern und Krafträdern) 2,50 Euro
- 2.2 Fahrräder und Krafträder..... 5,-- Euro

3 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1 Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:

3.1.1 Grundgebühren

3.1.1.1 Zweckentfremdungsgenehmigungen für Abbruchmaßnahmen einschließlich ggf. erforderlicher Bauzustandsbesichtigung vor dem Abriss und Überwachung der Ersatzwohnraumbeschaffung 2,-- Euro je m² wegfallende Wohnfläche, jedoch mind. 50,-- Euro und höchstens 450,-- Euro

3.1.1.2 Zweckentfremdungsgenehmigungen für Nutzungsänderungen einschließlich ggf. erforderlicher Ortsbesichtigung und Überwachung der Ersatzwohnraumbeschaffung 6,-- Euro je m² zweckentfremdete Wohnfläche, jedoch mind. 50,-- Euro und höchstens 1.250,-- Euro

3.1.1.3 Zweckentfremdungsgenehmigungen für das Leerstellenlassen einschließlich ggf. erforderlicher Ortsbesichtigung 2,-- Euro je m² leerstehende Wohnfläche, jedoch mind. 50,-- Euro und höchstens 450,-- Euro

3.1.2 Sondergebühren

3.1.2.1 Negativbescheinigungen einschließlich ggf. erforderlicher Bauzustandsbesichtigung..... 50,-- Euro

3.1.2.2 Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen, die vor Abschluss der Bearbeitung zurückgezogen werden 3/8 der Gebühren zu 3.1.1.1 bis 3.1.1.3

3.1.2.3 Gebühren für die Ablehnung von Anträgen 100 % der Gebühren zu 3.1.1.1 bis 3.1.1.3

3.2 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:

3.2.1 Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück 25,-- Euro

3.2.2 Genehmigung der Umlegungsstelle nach § 51 BauGB (Verfügungs- und Veränderungssperre)..... 50,-- Euro

- 3.3 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen..... nach Zeitaufwand
- 3.4 Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstücks bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 25,-- Euro
- 3.5 Entscheidung nach § 73 Abs. 4 HBO bei baugenehmigungsfreien Vorhaben i. S. d. § 63 HBO über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung 50,-- Euro

4 Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.

5 Telekommunikationslinien

Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
mindestens pro Antrag 50,-- Euro
höchstens pro Antrag 2.500,-- Euro

6 Stadtbücherei

- 6.1 Mahngebühr für jede abgelaufene Woche pro Medium..... 0,50 Euro
- 6.2 Bearbeitungsgebühr nach der 3. Mahnung pro Medium..... 10,-- Euro
- 6.3 Ersatzausweis für Benutzerausweis 5,-- Euro